



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Sautter
Telefon: 02521 29-415

2014/0063
öffentlich

Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014

Prüfung der Wahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung zur Wahl

Beratungsfolge:

Wahlausschuss
10.04.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügten Wahlvorschläge wurden geprüft und werden für die Wahl des Rates der Stadt Beckum am 25. Mai 2014 zugelassen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Einberufung des Wahlausschusses beruht auf § 18 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 28 Absatz 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl des Rates der Stadt Beckum statt. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde im Amtsblatt der Stadt Beckum Nummer 30/2013 vom 16. Dezember 2013 öffentlich bekannt gemacht. Nach § 15 Absatz 1 KWahlG können bis zum 48. Tage vor der Wahl, das heißt bis zum 7. April 2014 bis 18:00 Uhr, Wahlvorschläge eingereicht werden. Unmittelbar nach Ablauf dieser Frist werden die entsprechenden Wahlvorschläge nachgereicht.

Der Wahlausschuss entscheidet nach § 18 Absatz 3 KWahlG spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung oder Zurückweisung der eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckt sich im Besonderen auf folgende Punkte:

- a) Rechtzeitiger Eingang der Wahlvorschläge,
- b) korrekte Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ggf. Kurzbezeichnung, im Falle einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers Name und ggf. Kennwort,
- c) bei Parteien und Wählergruppen Vorlage von Nachweisen über einen demokratisch gewählten Vorstand, einer schriftlichen Satzung und eines Wahlprogrammes, falls die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grundeines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist und – nur bei Parteien – auch die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 und 2 und Absatz 4 Parteiengesetz bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter nicht eingereicht hat,
- d) bei Parteien und Wählergruppen Vorlage der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber anhand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung nach § 17 KWahlG,
- e) korrekte Unterzeichnung des Wahlvorschlages, Bescheinigung des Wahlrechts und ggf. Zahl der gültigen Unterschriften,
- f) Vorlage der Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit für die Person der Bewerberin oder des Bewerbers.

Zu der Sitzung des Wahlausschusses werden auch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge gemäß § 28 Absatz 1 KWahlO eingeladen.

Der Wahlausschuss ist gemäß § 6 Absatz 2 KWahlO ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Anlage(n):

Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Beckum (werden nachgereicht)